



# Supplier Code of Conduct – Lieferantenkodex



---

**I. Einleitung**

**II. Normen und Werte**

**III. Umsetzung**

**IV. Kontrollen & Verstöße**



# Einleitung

## 1. Einleitung

→ Der Erfolg der R-BIOPHARM AG sowie der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der R-BIOPHARM AG (nachfolgend jeweils einzeln und gemeinsam R-BIOPHARM Group) hängt ganz wesentlich von den Unternehmen ab, die R-BIOPHARM Group mit Produkten beliefern und Leistungen für R-BIOPHARM Group erbringen (nachfolgend **Zulieferer**). Im Gegenzug hängen die Beziehungen zu unseren Zulieferern von einem gemeinsamen Verständnis bestimmter zentraler Normen und Werte ab. Der vorliegende Lieferantenkodex legt diese Normen und Werte dar. Von unseren Zulieferern erwarten wir, dass sie sich zur Einhaltung dieser Normen und zur Beachtung dieser Werte verbindlich verpflichten und wirksame Prozesse implementieren, um Verstößen gegen die Verpflichtungen dieses Supplier Code of Conduct (SCoC) effektiv vorzubeugen.



**I. Einleitung**

**II. Normen und Werte**

**III. Umsetzung**

**IV. Kontrollen & Verstöße**



# Einhaltung einschlägiger Gesetze und Vorschriften

## 1. Einhaltung einschlägiger Gesetze und Vorschriften

→ Unsere Zulieferer halten sich strikt an alle einschlägigen Gesetze, Regeln und Normen in den Ländern, in denen sie tätig sind. Das betrifft insbesondere – ist aber nicht beschränkt auf – die Einhaltung geltenden Wettbewerbs- und Kartellrechts, die Beachtung strafrechtlicher Verbotsnormen bspw. in Bezug auf Korruption und die Einhaltung geldwäsche- und exportkontrollrechtlicher Vorschriften.

R-BIOPHARM Group hält einen Code of Conduct vor, der die zentralen Normen und Werte darlegt, die R-BIOPHARM Group wichtig sind. Zulieferer unseres Unternehmens sind verpflichtet, sich mit dem Code of Conduct vertraut zu machen und auch ihr Handeln daran auszurichten.

R-BIOPHARM Group hält sich an den VDGH-Kodex für In-vitro-Diagnostika und Medizinprodukte gebunden. Der Kodex ist abrufbar über [www.vdgh.de](http://www.vdgh.de). Unsere Zulieferer verpflichten sich, sich mit dem Kodex vertraut zu machen und – sofern der Anwendungsbereich des Kodex eröffnet ist – an die niedergelegten Regelungen zu halten.





# Korruptionsprävention

## 2. Korruptionsprävention

→ Unsere Zulieferer werden sich nicht an korruptiven Verhaltensweisen beteiligen, sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit Korruption und Geldwäsche strikt einhalten und insbesondere weder unseren Mitarbeitenden, Geschäftspartnern noch Dritten – insbesondere auch Angehörigen von Heilberufen oder Mandatsträgern – Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um bei der Auftragsvergabe unlauter bevorzugt zu werden. Zulieferer sind verpflichtet, ihre Bücher und Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen und jedwede Zahlung ordnungsgemäß in den Büchern zu verzeichnen. Unsere Zulieferer sind verpflichtet, Richtlinien in Bezug auf den „Umgang mit Geschenken“ und Einladungen zu implementieren, um sicherzustellen, dass bereits jeder Anschein von Korruption vermieden wird.



# Interessenkonflikte

## 3. Interessenkonflikte

→ Das Vertrauen unserer Kunden in unsere Produkte ist für uns von überragender Bedeutung; von diesem Vertrauen hängt unser geschäftlicher Erfolg ab. Die Qualität unserer Produkte und Leistungen ist Grundlage dieses Vertrauens. Entsprechend richtet sich unser Streben ganz zentral darauf, Produkte und Leistungen zu entwickeln, herzustellen und zu vertreiben, die jederzeit höchsten Qualitätsansprüchen genügen.

## 4. Wettbewerbs- und Kartellrecht

→ Unsere Zulieferer sind verpflichtet, sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf geltendes Wettbewerbs- und Kartellrecht einzuhalten. Sie werden sich insbesondere nicht an wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen jedweder Art, Preisabsprachen, Kunden- oder Gebietsabsprachen oder Absprachen bei Ausschreibungen beteiligen oder ihr Verhalten in anderer Hinsicht mit Wettbewerbern abstimmen. Unsere Zulieferer werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um wirksam sicherzustellen, dass weder ihre Mitarbeitenden noch ihre Organe an Verstößen gegen Wettbewerbs- oder Kartellrecht mitwirken. Beachten wir die einschlägigen kartellrechtlichen Vorschriften; wir verhalten uns einwandfrei und fair.

# Wettbewerbs- und Kartellrecht



## 5. Handelsregularien

→ Unserer Zulieferer gewährleisten die Einhaltung von Handelsgesetzen (handels-, zoll- und sicherheitsrelevante Vorschriften, insbesondere Sanktionen und Embargos). Insbesondere verpflichten sie sich zur korrekten Zolltarifierung und Deklaration von Waren und der Zahlung von erforderlichen Zöllen, Steuern und Abgaben. Unsere Zulieferer verpflichten sich mit einem Produkt oder Teilen davon sowie damit verbundenem geistigem Eigentum, Dienstleistungen oder Finanztransaktionen ausschließlich im rechtlich zulässigen Rahmen zu handeln. Insbesondere betreiben unsere Zulieferer keinen Handel mit Personen, Organisationen oder Produkten, die sanktioniert sind. Unsere Zulieferer stützen sich auf Leitlinien der zuständigen Stellen wie das G7-Leitliniendokument für die Industrie (Preventing Russian export control and sanctions evasion – Updated guidance for industry – European Commission).



## Handelsregularien

## 6. Datenschutz

→ Unsere Zulieferer beachten im Umgang mit personenbezogenen Daten alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben – insbesondere die Vorgaben der DSGVO – und werden personenbezogene Daten nur in vollkommener Übereinstimmung mit diesen Gesetzen und Regelungen verarbeiten. Unsere Zulieferer sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden entsprechend zu sensibilisieren, und fördern deren kontinuierliche Aus- und Weiterbildung.



# Datenschutz



# Umweltschutz

## 7. Umweltschutz

→ Unsere Zulieferer werden sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und des Klimas halten. Sie treffen aktiv Vorkehrungen zur Vermeidung von Abfällen, zum sparsamen Gebrauch von Wasser und Energie und zum verantwortungsbewussten Umgang mit natürlichen Ressourcen und gewährleisten einen gesetzeskonformen und verantwortungsbewussten Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen. Unsere Zulieferer werden aktive Vorkehrungen treffen, um Verunreinigungen von Gewässern, Böden und Luft wirksam zu verhindern.



# Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

## 8. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

→ Unsere Zulieferer gewährleisten ein gesundes und gefahrenfreies Arbeitsumfeld. Sie werden sich an sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit halten und setzen geeignete Maßnahmen um, um sicherzustellen, dass Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit in ihren Betrieben jederzeit gegeben sind.



## 9. Menschenrechte

→ Unsere Zulieferer achten die Menschenwürde ihrer Mitarbeitenden. Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Menschenhandel sind – ganz gleich in welcher Ausprägung – ebenso verboten wie die Verletzung der universellen Menschenrechte.



# Menschenrechte





# Vielfalt, Chancen- gleichheit und Respekt

## 10. Vielfalt, Chancengleichheit und Respekt

→ Unsere Zulieferer werden ihre Mitarbeitenden mit Anstand und Respekt behandeln und sich an sämtliche einschlägigen arbeitsrechtlichen Gesetze und Vorschriften halten. Unsere Zulieferer werden weder Belästigung noch Mobbing oder Diskriminierung insbesondere aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung dulden. Unsere Zulieferer beachten die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).



# Qualität

## 11. Qualität

→ Unsere Zulieferer haben sich höchsten Qualitätsansprüchen verschrieben, werden sich an sämtliche einschlägigen produktbezogenen Gesetze, Vorschriften und Normen halten und stetig an der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Produkte und Leistungen arbeiten. Unsere Zulieferer werden ein professionelles Qualitätsmanagement unterhalten, um Qualität und Sicherheit ihrer Produkte zu gewährleisten. Unsere Zulieferer werden sich in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Herkunft eingesetzter Rohstoffe, Materialien und Komponenten an alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften halten. Den Bezug von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten werden unsere Zulieferer kategorisch vermeiden und uns alle erforderlichen Informationen in Bezug auf die Herkunft verwendeter Mineralien zur Verfügung stellen.

# Schutz geistigen Eigentums

## 12. Schutz geistigen Eigentums

→ Unsere Zulieferer schützen ihr geistiges Eigentum, respektieren das geistige Eigentum von R-BIOPHARM Group und anderen und werden sich an sämtliche einschlägigen Gesetze und die zwischen R-BIOPHARM Group und ihnen bestehenden Vereinbarungen halten.

## 13. Vertraulichkeit

→ Unsere Zulieferer werden sämtliche zwischen unseren Unternehmen bestehenden Vereinbarungen zur Vertraulichkeit sorgfältig beachten und auch im Übrigen sämtliche Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um sensible Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Insbesondere sind unsere Zulieferer verpflichtet, stets dem Stand der Technik entsprechende IT-Systeme einzusetzen und sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein bestmögliches IT-Sicherheitsniveau zu gewährleisten.







**I. Einleitung**

**II. Normen und Werte**

---

**III. Umsetzung**

**IV. Kontrollen & Verstöße**



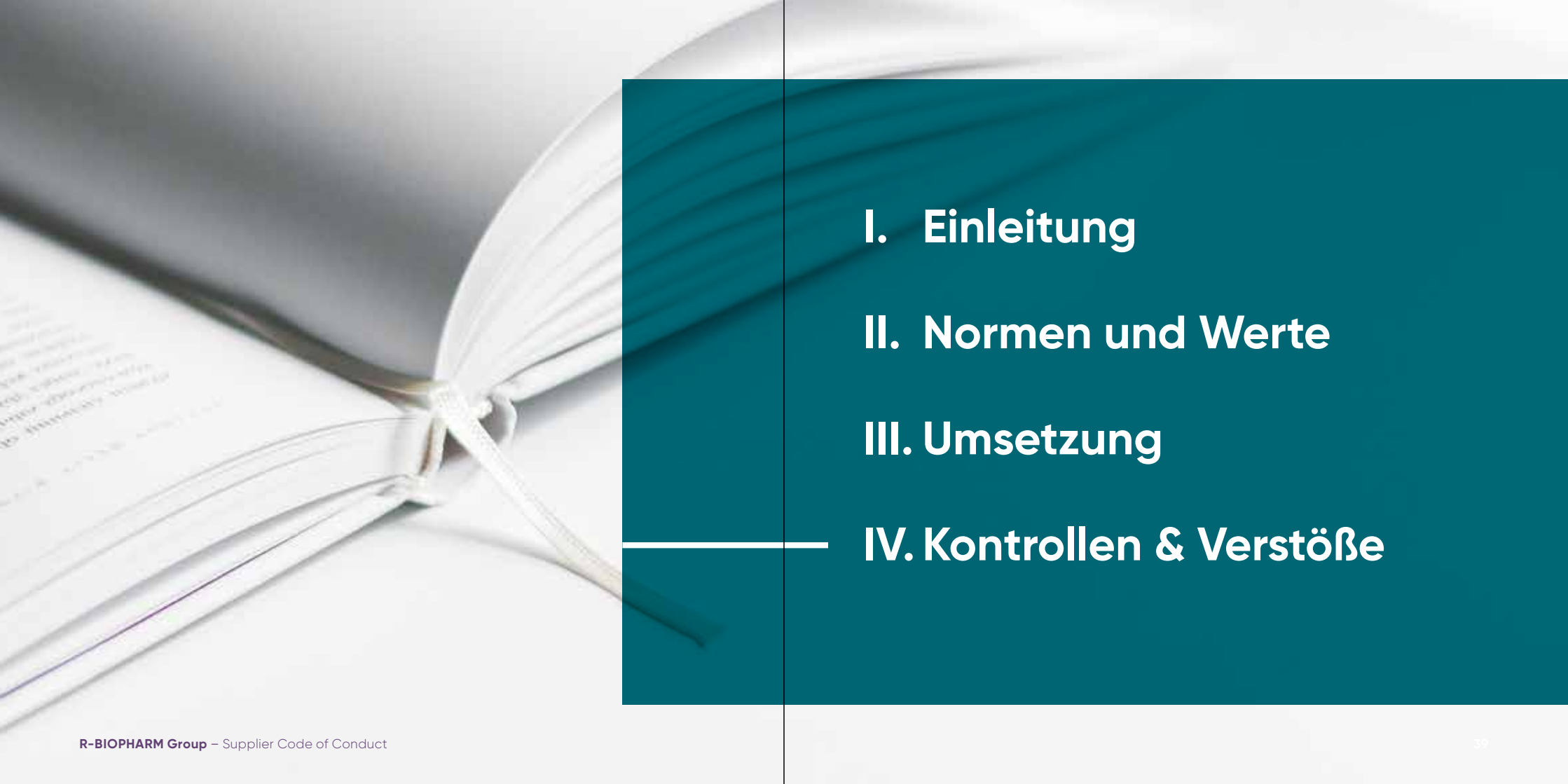
# Umsetzung

## 1. Umsetzung

→ Unsere Zulieferer verpflichten sich, die in diesem SCoC festgeschriebenen Verpflichtungen in der eigenen Lieferkette an ihre Zulieferer weiterzugeben und sie entsprechend zu verpflichten.

Unsere Zulieferer werden geeignete Verfahren implementieren, um Mitarbeitenden und Dritten die Meldung von Verstößen gegen Gesetze und Vorschriften zu ermöglichen, ohne dass diese Nachteile fürchten müssten. Die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem SCoC werden unsere Zulieferer angemessen dokumentieren und die Dokumentation entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften aufbewahren. Unsere Zulieferer werden die Einhaltung der Pflichten nach diesem SCoC überwachen und ihre Mitarbeiter dahingehend angemessen sensibilisieren und schulen. Die Durchführung solcher Schulungen ist zu dokumentieren.

Wir erwarten von unseren Zulieferern messbare Bemühungen zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer eigenen Prozesse und Abläufe. Erkannte Mängel sind umgehend abzustellen; erkanntes Fehlverhalten ist zu korrigieren. Unsere Zulieferer sind verpflichtet, wirksame Vorkehrungen zu treffen, um künftigen Mängeln und künftigem Fehlverhalten effektiv vorzubeugen.



**I. Einleitung**

**II. Normen und Werte**

**III. Umsetzung**

**IV. Kontrollen & Verstöße**



# Kontrollen & Verstöße

## 1. Kontrollen & Verstöße

→ Unsere Zulieferer gestatten R-BIOPHARM Group, sich auch vor Ort in dem Unternehmen und den Betriebsstätten des Zulieferers während der üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Ankündigung über die Umsetzung der in diesem SCoC vorgeschriebenen Maßnahmen zu überzeugen. Der Zulieferer gestattet R-BIOPHARM Group respektive den Vertretern der R-BIOPHARM Group und von R-BIOPHARM Group hinzugezogenen und zur Berufswiegenheit verpflichteten Beratern zu diesem Zweck den Zugang zu seinem Unternehmen und seinen Betriebsstätten.

Unsere Zulieferer werden der R-BIOPHARM Group auf erstes Anfordern unverzüglich Auskunft über sämtliche im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem SCoC erteilen und Einsicht in die entsprechende Dokumentation gewähren. Stellt der Zulieferer Verstöße gegen die in diesem SCoC vorgesehenen Verpflichtungen fest, wird er R-BIOPHARM Group unverzüglich hierüber informieren und gemeinsam mit R-BIOPHARM Group Maßnahmen vereinbaren, um sicherzustellen, dass entsprechende Verstöße behoben werden. Der Zulieferer ist ferner verpflichtet, bei der Aufklärung etwaiger Verstöße mit R-BIOPHARM Group zu kooperieren und auf Verlangen von R-BIOPHARM Group geeignete Maßnahmen zur internen Untersuchung der Verstöße zu treffen.



Zulieferer werden R-BIOPHARM Group sämtliche zur Aufklärung von Verstößen und zum Verständnis der Auswirkungen solcher Verstöße notwendigen und zweckmäßigen Auskünfte erteilen und getroffene Maßnahmen erläutern. Ein Verstoß gegen die in diesem SCoC enthaltenen Verpflichtungen berechtigt R-BIOPHARM Group – gegebenenfalls nach vorheriger Abmahnung und abhängig von Art und Ausmaß des Verstoßes – zur Kündigung geschlossener Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen. Ansprüche auf Ersatz etwaiger Kosten und/oder Schäden hat der Zulieferer in diesem Fall nicht. Unsere Zulieferer sind verpflichtet, die R-BIOPHARM Group von jeder Inanspruchnahme Dritter aufgrund von Verstößen des jeweiligen Zulieferers gegen seine Verpflichtungen nach diesem SCoC freizustellen.



## Herausgeber

### **R-Biopharm AG**

An der neuen Bergstraße 17  
64297 Darmstadt  
[r-biopharm.com](http://r-biopharm.com)

## Bildnachweis

Die verwendeten Bilder sind Layoutversionen  
lizenzpflichtiger Angebote verschiedener  
Bildanbieter.

## Urheberrecht

Alle Rechte vorbehalten.  
April 2025

Nachdruck, Aufnahme in Onlinedienste und  
Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträgern  
nur mit Genehmigung des Herausgebers.